

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 49 (1952)

**Heft:** 3

**Artikel:** Der Bundesbeschluss über Beiträge des Bundes an die Unterstützung  
von Flüchtlichen vom 26. April 1951

**Autor:** Schürch, O.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837237>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ausgesteuerten Versicherten, sofern sie bedürftig waren, Anspruch auf Ausrichtung einer sogenannten Nothilfe (Krisenunterstützung). Im Bundesgesetz von 1951 ist die Institution der Nothilfe nicht übernommen, als Ersatz aber folgende Bestimmung aufgestellt worden: „In Zeiten andauernder erheblicher Arbeitslosigkeit kann die Höchstzahl von 90 Taggeldern für die ganze Schweiz oder für einzelne Erwerbszweige oder Landesgegenden durch Verordnung auf 120 und bei schwerer Verschärfung auf 150 Taggelder erhöht werden.“ Diese Bestimmung bedeutet insofern eine erhebliche Besserstellung gegenüber dem bisherigen Zustand, als in Krisenzeiten auch solche Versicherte über 90 Tage hinaus unterstützt werden, die sich nicht in einer Notlage befinden. Ein Nachteil liegt darin, daß die Nothilfe während 140 Tagen pro Jahr zur Ausrichtung kam, während die neu eingeführte Verlängerung der Bezugsdauer in der Versicherung höchstens 60 Tage beträgt. Bei einer schweren Krise mit langandauernder Arbeitslosigkeit werden somit die Kantone und Gemeinden in Zukunft zu vermehrter Hilfeleistung herangezogen werden, sofern der Bund dann nachträglich nicht doch die Nothilfe wieder einführt.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen in großen Zügen einen Überblick über die wesentlichen neuen Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung gegeben zu haben. Es wäre allerdings noch zu verschiedenen Punkten (Begriff der regelmäßigen Erwerbstätigkeit und der Vermittlungsfähigkeit, verschuldete Arbeitslosigkeit, Beschwerdewesen usw.) manches zu sagen, was den praktischen Armenpfleger interessieren dürfte. Es ist aber wohl richtiger, wenn zunächst die Erfahrungen bei der Durchführung der neuen Regelung abgewartet werden.

---

## Der Bundesbeschuß über Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen vom 26. April 1951

Von Dr. O. Schürch, Bern

(Ergänzung zur Abhandlung desselben Verfassers „Ausländerfürsorge in der Schweiz“, herausgegeben von der Schweiz. Armenpflegerkonferenz, September 1950)

---

Durch den Bundesbeschuß über Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen vom 26. April 1951 sind die Bundesbeschlüsse vom 16. Dezember 1947 über Beiträge des Bundes an die Unterstützung bedürftiger Emigranten und Flüchtlinge in der Schweiz und vom 21. Dezember 1948 über Beiträge des Bundes an private Flüchtlingshilfsorganisationen sowie der Bundesratsbeschuß vom 23. März 1926 über den Abbau der Beitragsleistung an den Unterhalt bedürftiger kranker Russen aufgehoben worden. Materiell wurden aber weder die Unterstützung von Flüchtlingen und Emigranten, denen das dauernde Verbleiben in der Schweiz zugesichert worden ist (Dauerasyl), noch die Bestimmungen über Beiträge an den Unterhalt bedürftiger kranker Russen geändert. Der wesentliche Inhalt beider Beschlüsse ist in den neuen Bundesbeschuß aufgenommen worden. Was in der Abhandlung unter den Ziffern 15, 16 und 20 über die Bundeshilfe in diesen Fällen gesagt worden ist, gilt deshalb unverändert heute noch.

Dagegen wurde der Bundesbeschuß vom 21. Dezember 1948 über Beiträge des Bundes an die Hilfsorganisationen in wesentlichen Punkten geändert. Die beiden wichtigsten Änderungen, die eben die Revision des Beschlusses notwendig gemacht hatten, sind seinerzeit in Ziff. 17 der Abhandlung angedeutet worden.

Der neue Bundesbeschuß enthält vor allem keine Beschränkung mehr, wonach Flüchtlingen Beiträge nur soweit und solange ausgerichtet werden können, als dem Flüchtling weder die Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat, noch die Weiterreise anderswohin möglich oder zumutbar ist. Bundesbeiträge können somit nach den neuen Bestimmungen nun auch für Flüchtlinge ausbezahlt werden, die eine Niederlassungsbewilligung erhalten haben und damit definitiv zur Wohnsitznahme zugelassen worden sind. Damit wird den Kantonen ermöglicht, im Sinne der Empfehlungen des Bundesrates, Flüchtlingen, die vor oder während des Krieges in die Schweiz gekommen sind, von der Weiterreisepflicht zu entbinden, ohne das Risiko eingehen zu müssen, sie später im Verarmungsfalle unterstützen zu müssen.

Wenn auch vorläufig ohne große praktische Folgen, so doch nicht weniger bedeutungsvoll in grundsätzlicher Beziehung ist die Bestimmung, wonach der Bund Kantonen oder Gemeinden, die von keinem Hilfswerk betreute Flüchtlinge unterstützen, Beiträge ausrichten kann. Es kann vorkommen, daß ein Flüchtling bei keinem Hilfswerk Unterschlupf findet. Wenn sich dann Kanton und Gemeinde trotzdem bereit erklären, den Flüchtling aufzunehmen und ihn zu unterstützen, kann der Bund ihnen, gleich wie den Hilfswerken, Beiträge ausrichten. Art. 3, Abs. 2 räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, die Höhe der Beiträge zu bestimmen. Am 3. Juli 1951 beschloß er, die Beiträge, gleich wie jene an die privaten Hilfswerke, auf 60% der ausgerichteten Unterstützungen festzusetzen.

Neben diesen hervorstechendsten Änderungen hat der Bundesbeschuß von 1948 noch in einigen andern Punkten Änderungen erfahren, die deshalb notwendig wurden, weil nach dem neuen Bundesbeschuß sowohl Flüchtlinge unterstützt werden, die zur Weiterreise verpflichtet bleiben, als auch andere, die nun da bleiben können. Im neuen Bundesbeschuß mußten sodann deutlicher als bisher die verschiedenen Möglichkeiten zur Hilfe an die Flüchtlinge auseinandergehalten werden. Auf diese Einzelheiten soll nachstehend noch kurz hingewiesen werden.

Der Anteil des Bundes beträgt grundsätzlich drei Fünftel der mit seiner Zustimmung ausgerichteten Unterstützungen. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Beiträge generell oder für einzelne Hilfswerke oder Gruppen von Flüchtlingen zu erhöhen. Dagegen wurde für die Beiträge an die Ausreisekosten eine etwas elastischere Regelung gewählt, die der Vielgestalt der Fälle besser gerecht wird. Unter gewissen Voraussetzungen kann der Bundesbeitrag die  $\frac{3}{5}$  übersteigen, und ausnahmsweise kann der Bund die vollen Ausreisekosten übernehmen. Die Polizeiabteilung ist sodann auch ausdrücklich ermächtigt worden, an die Kosten für die berufliche Bildung Beiträge zu leisten, was der bisherigen Praxis in der Flüchtlingsbetreuung entsprach.

Neu in den Bundesbeschuß sind gewisse Voraussetzungen für die Ausrichtung der Bundesbeiträge aufgenommen worden, die einerseits der Flüchtling und anderseits der Kanton, der einen Unterstützungsbedürftigen Flüchtling beherbergt, erfüllen muß. Einmal bestimmt Art. 6 des Bundesbeschlusses, daß für einen Flüchtling, der trotz behördlicher Bewilligung eine ihm zumutbare Arbeit nicht übernimmt oder sich nicht um solche bemüht, kein Beitrag geleistet wird. Das hat aber nicht die Meinung, daß solche Flüchtlinge dann ausschließlich von den privaten Hilfsorganisationen unterstützt werden müßten. Flüchtlinge, die nachgewiesenermaßen arbeitsscheu sind und sich auf öffentliche oder private Hilfe verlassen, werden entweder zur Ausreise gezwungen oder, wenn diese nicht möglich ist, in einer entsprechenden Anstalt interniert werden müssen. Da die Internierungskosten dem Bund anfallen (vgl. Ziff. 13 und 14 der Abhandlung), zieht Art. 6

keine besondere Belastung des Hilfswerks oder der Kantone und Gemeinden nach sich.

Für Flüchtlinge sodann, die zur Weiterreise verpflichtet bleiben, eine zumutbare Ausreisegelegenheit aber nicht benützen, sollen die Bundesleistungen nach Art. 7 des Beschlusses eingestellt werden. Es soll damit verhindert werden, daß ausreisepflichtige Flüchtlinge, unbekümmert um ihre Verpflichtung, sich auf die Unterstützungen der Hilfswerke und der Polizeiabteilung verlassen und deshalb günstige Ausreisegelegenheiten, die zu benützen ihnen zugemutet werden könnte, auslassen. Die Ausreise gilt in der Regel dann als zumutbar, wenn der Flüchtling aller Voraussicht nach in dem Land, dessen Einreisebewilligung er erhalten könnte, bei Bekannten oder Verwandten unterkommen oder durch Arbeit seinen Lebensunterhalt verdienen könnte. Auf die Verhältnisse im Einzelfall soll jedoch gebührend Rücksicht genommen werden.

Der Bund leistet ferner nach Art. 8 des Beschlusses nur Beiträge an die Unterstützung von Flüchtlingen, die von der Weiterreisepflicht entbunden worden sind, wenn der Kanton dem Flüchtling die Niederlassungsbewilligung oder zum mindesten eine Aufenthaltsbewilligung mit der Ermächtigung zu unselbstständiger Erwerbstätigkeit erteilt hat. Die Kantone können nicht einerseits vom Bund die Unterstützung bedürftiger Flüchtlinge verlangen und diesen dann andererseits jede Möglichkeit nehmen, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Immerhin ist Art. 8 nicht so zu verstehen, daß die unselbstständige Erwerbstätigkeit schlechthin, d. h. für alle Berufe und Stellungen, gestattet werden müßte. Allfällige Einschränkungen müssen aber den Verhältnissen des Flüchtlings angepaßt sein und sollen ihm nicht die Möglichkeit nehmen, einen seiner Veranlagung, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten angemessenen Posten zu bekleiden.

Schließlich ist nach Art. 9 des Beschlusses weitere Voraussetzung für die Bundeshilfe, daß der Flüchtling vom Kanton angehalten worden ist, eine angemessene Kaution zu äufnen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Fall der Bedürftigkeit. Aber auch hier soll auf die Verhältnisse des Flüchtlings gebührend Rücksicht genommen und er nur zur Äufnung eines Sparkontos verhalten werden, wenn ihm das sein Arbeitsverdienst, gemessen an den Unterhaltpflichten, erlaubt. Dabei ist es unwesentlich, welche Art fremdenpolizeilicher Bewilligung der Flüchtling besitzt. Inhaber eines gültigen nationalen Passes, bei denen vermutet werden muß, daß sie aus achtenswerten Gründen bei gleichbleibenden politischen Verhältnissen nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren, haben sich zu entscheiden, ob sie als Flüchtlinge gelten und somit eine Kaution leisten wollen, oder zum vornehmesten darauf verzichten, später als Flüchtling allenfalls unterstützt zu werden; in diesem Fall müßten sie aber mit Heimschaffung rechnen, sofern sie später unterstützungsbedürftig werden. — Selbstverständlich ist, daß die so oder anders geäußerten Sicherheitsleistungen vorerst in Anspruch genommen werden, bevor die Bundeshilfe einsetzen kann. Auch allfällige Zahlungsversprechen Dritter müssen eingelöst worden sein, wobei allerdings bei besonderen Verhältnissen Ausnahmen gemacht werden können.

Die Gültigkeit des nun aufgehobenen Bundesbeschlusses vom Dezember 1948 war auf 5 Jahre beschränkt. Der neue Bundesbeschuß vom April 1951 enthält keine solche Beschränkung mehr. Dagegen sieht Art. 10 eine andere Art der zeitlichen Begrenzung vor. Nach dem 1. Januar 1970 sollen Bundesbeiträge, unter Vorbehalt derjenigen für Flüchtlinge mit Dauerasyl, an die Unterstützung der dannzumal noch minderjährigen Flüchtlinge bis längstens zum 20. Lebensjahr und ferner nur für solche Flüchtlinge ausgerichtet werden, die vorher schon öffent-

liche Hilfe haben in Anspruch nehmen müssen. Es ist also eine doppelte Beschränkung vorgesehen. Die Wahrscheinlichkeit, daß Flüchtlinge, die sich bisher und während der nächsten 19 Jahre ohne öffentliche Hilfe haben durchbringen können, ist so groß, daß diese Begrenzung der Bundeshilfe den Kantonen und Gemeinden keine wesentlichen Schwierigkeiten machen dürfte. Sie haben es zudem in der Hand, durch die Verpflichtung zur Sicherstellung ein allenfalls noch vorhandenes Risiko nach Möglichkeit auszuschließen oder zum mindesten zu verringern. Von größerer Bedeutung könnte die andere Beschränkung werden, wonach Flüchtlinge, die nach dem 1. Januar 1970 geboren werden, nicht mehr mit Bundesbeiträgen werden rechnen können und jene, die zwischen dem Inkrafttreten des Beschlusses bis zum 1. Januar 1970 zur Welt kommen und unterstützungspflichtig sind, längstens bis zum 20. Lebensjahr im Genuß der Bundeshilfe bleiben können. Immerhin vermag wohl niemand auch nur einigermaßen vorauszusagen, was uns die Jahre nach 1970 bringen werden und ob dann nicht ganz andere Verhältnisse neue Bestimmungen erfordern. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß auf diesem Gebiet kaum auf so lange Sicht zum voraus disponiert werden kann.

Die andern Bestimmungen des aufgehobenen Bundesbeschlusses von 1948 sind nur unwesentlich geändert worden. Für die praktische Arbeit haben sie nur untergeordnete Bedeutung. Für weitere Einzelheiten sei im übrigen auf die am 14. Juli 1951 erlassenen Richtlinien des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements verwiesen.

Der neue Bundesbeschuß bildet eine angemessene und von allen Seiten bisher als gerecht empfundene Regelung der Frage. Er verschafft den Flüchtlingen eine ausreichende und angemessene Hilfe. Mit seinem Inkrafttreten ist nun vorläufig der Schlußpunkt unter eine sich über mehrere Jahre erstreckende Entwicklung in der Beteiligung des Bundes an der Unterstützung von Flüchtlingen gesetzt worden.

---

## Literatur

### Probleme der Armenfürsorge.

- Schriftenreihe, herausgegeben von der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern.
- Nr. 1: *Untersuchungen in der Verpflegungsanstalt Bärau*. Beiträge von W. von Gunten, Dr. M. Kiener, Fr. Wüthrich und Dr. Zurukzoglu. Bern 1946. 88 Seiten.
- Nr. 2: *Die Statistik der Armutursachen im Kanton Bern*, von Dr. jur. Rud. von Dach. Bern 1946. 56 Seiten und Tabellen.
- Nr. 3: *La Statistique au Service des Oeuvres Sociales. Les Causes du Paupérisme dans le Jura*, von Jeanne Fell-Doriot. Bern 1947. 51 Seiten und Tabellen.
- Nr. 4: *Schweizerische Fragen. Bevölkerungsentwicklung und Strukturwandlungen nach Heimatgruppen in den Kantonen 1941 bis 1950*, von Dr. Carl Brüschiweiler. Bern 1948. 87 Seiten und Tabellen.
- Nr. 5: *Bernische Erziehungsheime. Aufgabe und Ausbau*. Bern 1951. 39 S. nebst Planbeilagen und Bildern.

Die zuletzt erschienene Nummer, die eine erfreuliche Bereicherung der Schriftenreihe darstellt, enthält u. a. einen Beitrag von Dr. Max Kiener über die bernischen Erziehungsheime für Schulpflichtige, in welchem die durch Erfahrung und Wissenschaft gefundenen Richtlinien für den Bau und die Führung moderner Heime aufgestellt werden. Die Nummer enthält weiter Beiträge von Fritz Wälchli, Aarwangen, Gottfried Schultheß, Erlach und Adolf Zurbrügg, Landorf.